

Amtliche Bekanntmachungen

Art. 2

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung durchschnittliche Lagewerte für den Boden (**Bodenrichtwerte**) für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt.

Die Bodenrichtwerte einschließlich der Richtwertzonen für den Bereich der Stadt Oberhausen wurden zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und am 16.03.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form in dem Bodenrichtwertsystem BORISplus.NRW veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte können kostenfrei im Internet unter www.borisplus.nrw.de von jedermann eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB), wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwertauskünfte bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftlich zu erhalten.

Oberhausen, 05.04.2022

gez.: Michael Steinke
Vorsitzender

1. Änderungssatzung vom 01.04.2022 zur Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.12.2021

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Diese Regelung gilt nicht für Bäume,

- die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt,
- Ersatzpflanzungen i. S. dieser Satzung oder
- städtische Bäume sind.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt nicht für Bäume,

- die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt,
- Ersatzpflanzungen i. S. dieser Satzung oder
- städtische Bäume sind.“

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 01.04.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Änderung des Plangebietes und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße -

I. Bekanntmachung der Änderung des Plangebietes und der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 beschlossen das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 672 C zu ändern.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 672 C liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 498 und 240; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 240; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 557; abknickend zur nordöstlichen Gebäudeecke des Gebäudes „Im Wiedemhof 2“; entlang der nördlichen Seite des Gebäudes „Im Wiedemhof 2“; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 237; nördliche Seite des Gebäudes „Im Wiedemhof 2“; östliche Seite der Hans-Sachs-

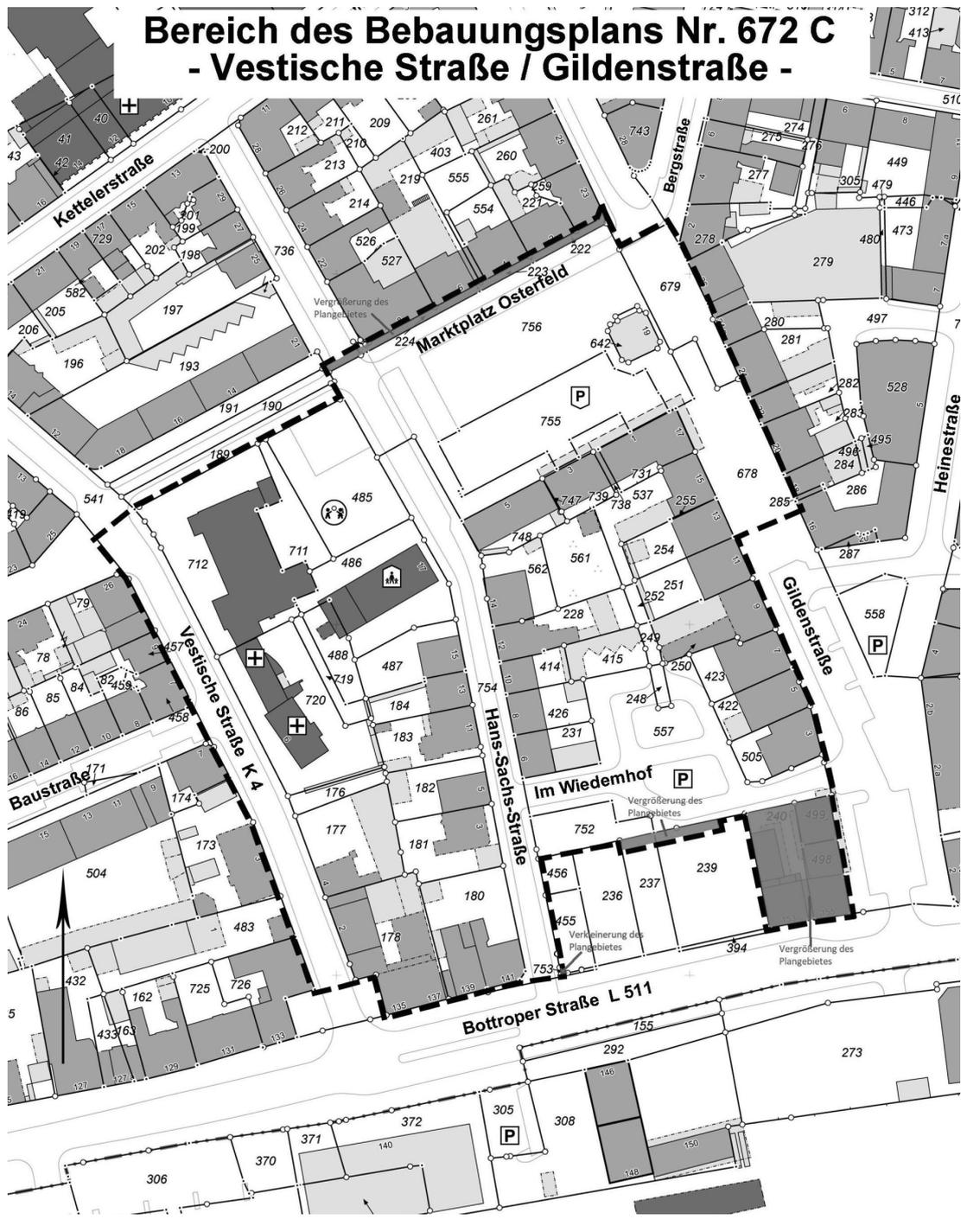
INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 67 bis 74

Straße; vom südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 753 abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 180; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 180 und 178; entlang der beiden südwestlichen Eckgrenzen des Flurstücks Nr. 178; abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 726; westliche Seite der Vestischen Straße; rechtwinklig abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 189; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 189; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 189 und 190; abknickend in Verlängerung zu den nördlichen Grenzen der

Flurstücke Nr. 222 - 224; nördliche Grenzen der Flurstücke 222 - 224; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 222 und 756 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 679; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 679; östliche Seite der Gildenstraße; rechtwinklig abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 254; westliche Seite der Gildenstraße bis zur nördlichen Seite der Bottroper Straße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - in der Fassung vom 14.02.2022 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 27.04.2022 bis 03.06.2022 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40 - Planungsrecht und Verfahren -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

bauleitplaene@oberhausen.de

Tel.: 0208 825-3265 oder -3242

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat einen medizinischen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbericht

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Mensch:

- Sport, Freizeit und Erholung
- Vorhandener Verkehrslärm und notwendiger Schallschutz
- Gewerblicher Lärm
- Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie)

Pflanzen und Tiere:

- Erhalt der Straßenbäume
- Planungsrelevante Arten
- Geplante Dach- und Fassadenbegrünung

Fläche:

- Flächenverbrauch/Neuersiegelungen

Boden:

- Bodenverhältnisse
- Bodenbelastungen/Altlasten

Wasser:

- Grundwasserverhältnisse
- Hochwassergefahren und -risiko

Klima/Luft:

- Stadtklimatische Situation
- Lufthygienische Situation
- Auswirkung der Planung/Anpassung an den Klimawandel

Landschaft (Ortsbild):

- Ortsbildprägung durch Gebäude und Straßenbäume

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wechselwirkungen:

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Entsprechend den örtlichen Vorgaben

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

- Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen den vorhandenen Bestand sichert und konkrete Änderungen der Bebauungsstruktur nicht geplant sind, hat eine Untersuchung von Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase neuer Gebäude und der eingesetzten Techniken und Stoffe nicht stattgefunden.

Umweltbezogene Informationen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, vom 03.11.2020:
Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet.
- thyssenkrupp Steel Europe AG vom 23.10.2020:
Hinweise zum Bergwerksfeld „Alt- Vondern“.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region West -, vom 02.11.2020:
Hinweis auf den südlich vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Immissionen.
- EmscherGenossenschaft vom 04.11.2020 bzw. 06.11.2020:
Empfehlungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.

Umweltbezogene Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm vom 11.02.2022 (inkl. Lärmkarten);
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 14.02.2022.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 03.06.2022) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 353).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 21.03.2022 gefassten Beschlüsse zur Änderung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 672 C

- Vestische Straße/Gildenstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Änderung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 21.03.2022 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 25.03.2022

Schranz
Oberbürgermeister

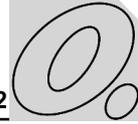
Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 672 C soll einen Beitrag für die nachhaltige Funktion des Nebenzentrums Osterfeld leisten. Neben der Handelsfunktion ist dabei auch der relativ kleine Einzugsbereich der Innenstadt mit zu stützen. Um die Ziele erreichen zu können und wegen der vorgefundenen Nutzungsstruktur in Kombination mit der vorhandenen städtebaulichen Dichte, werden große Teile des Plangebietes in etwa zu gleichen Teilen als Urbane Gebiete (MU) und Allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen. Neben den öffentlichen Verkehrsflächen wird für einen geringen Teil am Marktplatz Osterfeld (Pavillon) noch ein Kerngebiet (MK) festgesetzt.

Für die Urbanen Gebiete und das Kerngebiet werden u. a. Wettannahmestellen, Sexshops, Vergnügungstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Die weiteren vorgenannten Nutzungen sind in einem Allgemeinen Wohngebiet ohnehin nicht zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert sind.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.12.2017 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

30 BO An der Papenburg/Berliner Straße

Das Plangebiet ist im RFNP überwiegend als Grünfläche - tlw. mit der bes. Zweckbestimmung Friedhof, Sportanlage/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt/festgelegt.

Mit der RFNÄP-Änderung sollen baulich genutzte Bereiche an der Dr.-Eduard-Schulte-Str. und nördlich der A 40 maßvoll ergänzt und als Wohnbau- bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt werden. Aus der Brachfläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Str. soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Zentral gelegene Freiraumbereiche sollen dabei erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.



Der ca. 21 ha große Änderungsbereich 30 BO befindet sich im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, unmittelbar südwestlich der Wattenscheider Innenstadt. Er beinhaltet ein Gebiet östlich der Berliner Straße, südlich der Probst-Hellmich-Promenade, westlich der Straße An der Papenburg und nördlich der A 40.

Der Änderungsbereich wird geprägt durch bauliche Strukturen im Randbereich, sowohl genutzte als auch ehemalige Sportflächen, das Hotel/Restaurant Beck-mannshof im Zentrum und einen Freiraumbereich von der A 40 bis in die Randlage zur Wattenscheider Innenstadt.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit **vom 02.05. bis 02.06.2022** (einschließlich) öffentlich ausgelegt.

Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:
Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A009

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498, -2527, -3242 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:
Dana Scheer, Tel.: 0208 825-3303
E-Mail: dana.scheer@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft:
Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen
E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft:
geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen, d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.03.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Oberhausen, Herr Amir Kobiljar, hat gem. § 9 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (WO) und § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) dem Wahlleiter zur Niederschrift erklärt, dass er auf sein Mandat verzichtet und scheidet zum 28.03.2022 aus dem Integrationsrat der Stadt Oberhausen aus.

Als Nachfolger wird

Herr
Etem Basoglu
46045 Oberhausen
geboren 1976 in Oberhausen
E-Mail: etem.basoglu@man.eu
Maschinenbautechniker

festgestellt, welcher damit ab dem 29.03.2022 an die Stelle des Herrn Kobiljar tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 9 Abs. 3 WO und § 27 Abs. 11 GO i. V. m. §§ 45 Abs. 6, 39 KWahlG eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 06.03.2022

gez.: Motschull
- Wahlleiter -

Lärmaktionsplan Oberhausen 2022 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Oberhausen über den Lärmaktionsplan 2017 der Stadt Oberhausen gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21. März 2022 den Lärmaktionsplan der Stadt Oberhausen nach Abwägung aller Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit beschlossen.



Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach müssen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2008 (danach alle fünf Jahre) Lärmaktionspläne aufstellen bzw. überprüfen oder überarbeiten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und für Großflughäfen zu regeln sind.

Der Lärmaktionsplan enthält nach Anhang V der RICHTLINIE 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) mindestens folgende Angaben und Unterlagen:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Abs. 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Grundlage sind die Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG, nach dem die Stadt Oberhausen als Ballungsraum dazu verpflichtet ist, die Lärmbelastung an allen lärmrelevanten Straßen und Straßenbahnstrecken sowie bestimmten Industrieanlagen (Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) darzustellen. Die Eisenbahnstrecken wurden vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert.

Die Öffentlichkeit hat nach § 47d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken (In der Zeit vom 15.11.21 bis zum 13.12.21). Die Ergebnisse der Mitwirkung sind mit dem Beschluss des Rates berücksichtigt worden.

Die Öffentlichkeit wird mit der öffentlichen Bekanntmachung über die getroffenen Entscheidungen informiert. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan mit Text und Karten im Internet auf der Seite der Stadt Oberhausen unter folgendem Link einsehen:

<http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan-2022>

Ebenso besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, Raum B 607 (nach Anmeldung unter Tel.: 0208 825-3576) den Lärmaktionsplan einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten.

Oberhausen, 04.04.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalens am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte der Stadt Oberhausen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss (nicht barrierefrei), Zimmer Nr. 5

Montag, 25.04.2022 bis Donnerstag, 28.04.2022 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 29.04.2022 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemie wird bis auf weiteres um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Frau Wübbels, Tel. 0208 825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten gebeten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022 bis 12:00 Uhr bei der

Stadtverwaltung Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 5

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des zutreffenden Wahlkreises (56 - Oberhausen I bzw. 57 - Oberhausen II - Wesel I) durch **Stimmabgabe** in einem **Wahlraum** (Stimmbezirk) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 LWahlG);
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 LWahlG);
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 LWahlG).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.05.2022, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des jeweiligen Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlbrief ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 06.04.2022

gez.: Schranz
Oberbürgermeister